

**Ordnung für die Diplomprüfung
im Studiengang Volkswirtschaftslehre
an der
Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

vom 26. Juni 1991

[erschieden im Staatsanzeiger Nr. 25, S. 747;

geändert mit Ordnung

vom 8. September 1998 (StAnz. S. 1533)]

Auf Grund des § 80 Abs. 2 Nr. 3 des Landesgesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen in Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 9. September 1987 (GVBl. S. 249), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juni 1990 (GVBl. S. 115), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften an der Johannes Gutenberg-Universität am 8. Mai 1991 die folgende Neufassung einer Ordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Volkswirtschaftslehre an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung für die Diplomprüfung hat der Minister für Wissenschaft und Weiterbildung mit Schreiben vom 21. Juni 1991, Az.: 953 Tgb.Nr. 1010/91, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Teil A: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Gliederung und Dauer des Studiums,
Zweck der Diplomprüfung

(1) Die Regelstudienzeit (einschließlich der Diplomprüfung) beträgt acht Semester. Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium, das mit einer studienbegleitenden Diplomvorprüfung und ein Hauptstudium, das mit der Diplomprüfung abgeschlossen wird. Die Diplomprüfung setzt sich zusammen aus den Diplomklausuren sowie den mündlichen Diplomprüfungen (1. Teil der Diplomprüfung) und der Diplomarbeit (2. Teil der Diplomprüfung).

(2) Die Diplomvorprüfung soll vor Beginn des 5. Fachsemesters abgeschlossen sein. Auf die verbindlichen Fristen in § 13 wird hingewiesen.

(3) In der Diplomprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er sich ein angemessenes Fachwissen angeeignet hat und wirtschaftliche Zusammenhänge zu erkennen und selbständig zu beurteilen vermag.

(4) Studieninhalt und Studienaufbau ergeben sich aus der Studienordnung. Der Studienumfang in den Pflichtfächern und Wahlpflichtfächern umfasst insgesamt etwa 120 Semesterwochenstunden.

(5) Gegenstände der Diplomprüfung und der Diplomvorprüfung sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

§ 2

Diplomgrad

Auf Grund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad "Diplom-Volkswirtin"/"Diplom-Volkswirt" verliehen.

§ 3 Prüfungen

(1) Prüfungsleistungen sind:

1. schriftliche Arbeiten unter Aufsicht (Klausurarbeiten);
2. mündliche Prüfungen;
3. die Diplomarbeit.

(2) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen einzuordnen vermag.

(3) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(4) Mündliche Prüfungen werden als Gruppenprüfungen (in der Regel nicht mehr als drei Kandidaten) oder als Einzelprüfung entweder vor mindestens zwei Prüfern, oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines oder mehrerer sachkundiger Beisitzer abgelegt. Grundsätzlich wird jeder Kandidat in einem Prüfungsfach nur von einem Prüfer geprüft. Vor der Festlegung der Note hört der Prüfer die anderen an der Prüfung mitwirkenden Prüfer oder Beisitzer. Hat einer von ihnen Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit der Prüfung oder gegen die Angemessenheit der Note, so sind auf seinen Antrag hin die Bedenken in dem gemäß Absatz 5 anzufertigenden Protokoll festzuhalten.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Nach Abschluss der jeweiligen mündlichen Prüfung ist das Protokoll von den Prüfern und Beisitzern zu unterzeichnen.

(6) Soweit es die räumlichen Verhältnisse zulassen, können bei den mündlichen Prüfungen Studenten der Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz - nicht jedoch Kandidaten des gleichen Prüfungsabschnitts - als Zuhörer zugelassen werden, sofern der Kandidat bei seiner Meldung zur Prüfung der Öffentlichkeit der Prüfung nicht widersprochen hat. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung im Zusammenhang mit der Bewertung der Prüfungsleistung sowie die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

(7) Ein Prüfer kann die Anzahl der Zuhörer begrenzen oder einzelne oder sämtliche Zuhörer ausschließen, sofern ein begründeter Anlass zu der Annahme besteht, dass ein ordnungsgemäßer Ablauf der Prüfung anderenfalls nicht sichergestellt ist.

(8) Die vom Prüfungsausschuss festgelegten Fristen für die Anmeldung zu den Prüfungen sind verbindlich. Die Anmeldefristen werden durch Aushang bekannt gegeben. Eine Zulassung kann grundsätzlich nur erfolgen, wenn die erforderlichen Unterlagen innerhalb der Anmeldefrist vorliegen.

(9) Die Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen regelt der Prüfungsausschuss.

(10) Die Kandidaten können sich über Teilergebnisse der Prüfung vor Abschluss der Prüfung unterrichten.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Die Durchführung der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung obliegt dem Prüfungsausschuss für die wirtschaftswissenschaftlichen Studiengänge unter Leitung seines Vorsitzenden.

(2) Der Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften bestellt einen gemeinsamen Prüfungsausschuss für die wirtschaftswissenschaftlichen Studiengänge (Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftspädagogik). Er besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professoren der wirtschaftswissenschaftlichen Abteilung des Fachbereichs bestellt. Unter ihnen sollen sich ein Vertreter der Betriebswirtschaftslehre, ein Vertreter der Volkswirtschaftslehre und ein Vertreter der Wirtschaftspädagogik befinden. Ein Mitglied wird aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter der wirtschaftswissenschaftlichen Abteilung des Fachbereichs, ein weiteres Mitglied aus der Gruppe der Studierenden der Wirtschaftswissenschaften bestellt; ferner wird ein Mitglied aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter der wirtschaftswissenschaftlichen Abteilung des Fachbereichs bestellt. Für jedes Mitglied wird für den Fall seiner Verhinderung ein Vertreter aus seiner Gruppe bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professoren sowie aus den Gruppen der akademischen und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die erneute Bestellung ist zulässig.

(3) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses werden vom Vorsitzenden einberufen. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit zustande. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Das studentische Mitglied und der nichtwissenschaftliche Mitarbeiter sind bei der Beschlussfassung über die Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht stimmberechtigt. Im übrigen finden im Rahmen der Beschlussfähigkeit sowie der Beschlussfassung die Regelungen der §§ 34 und 35 UG Anwendung.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen und Prüfungsordnungen und legt die Verteilungen der Fachnoten und der Gesamnoten offen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie der Kreis der Personen, die Prüfungsleistungen bewerten, unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Für die administrativen Aufgaben, die sich aus der Prüfungsordnung ergeben, insbesondere für die Durchführung der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung, steht dem Prüfungsausschuss eine Geschäftsstelle (Prüfungsamt) zur Verfügung.

(7) Beschlüsse, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden durch Aushang des Prüfungsamtes an einer speziell dafür eingerichteten Stelle mit rechtsverbindlicher Wirkung bekannt gemacht.

§ 5

Prüfer und Beisitzer, Prüfungstermine

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer für die schriftlichen und mündlichen Prüfungen sowie die Beisitzer für die mündlichen Prüfungen. Er kann die Bestellung von Prüfern und Beisitzern dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Zu Prüfern dürfen nur Personen bestellt werden, die die Voraussetzungen des § 24 Abs. 3 und 4 UG erfüllen, insbesondere Professoren, Hochschuldozenten, Professoren im Ruhestand, Honorarprofessoren und Privatdozenten. Prüfer müssen, sofern zwingende Gründe keine Abweichung davon erforderlich machen, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zu Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) Für die Prüfer und Beisitzer findet § 4 Abs. 5 entsprechende Anwendung.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt die Prüfungstermine und die Namen der Prüfer rechtzeitig vor den jeweiligen Terminen durch Aushang bekannt. Nach der Bekanntgabe kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bei Vorliegen einer zwingenden Notwendigkeit Termine ändern oder Prüfer auswechseln.

§ 6

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und einzelne Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität (einschließlich Fernuniversitäten) oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich der HRG werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Diplomvorprüfungen. Soweit die Diplomvorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Johannes Gutenberg-Universität Gegenstand der Diplomvorprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, soweit mehr als drei Fachprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden sollen.

(2) Hat der Studierende ein Studium der Fachrichtung Wirtschaft an einer Fachhochschule in Deutschland erfolgreich abgeschlossen, tritt nach Maßgabe der Landesverordnung über die Übergänge im Hochschulbereich diese Abschlussprüfung unter gleichzeitiger Anrechnung von vier Fachsemestern an die Stelle der Diplomvorprüfung nach den §§ 11 bis 14.

(3) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Fernstudiengängen oder anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiums an der Johannes Gutenberg-Universität im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die geltenden Äquivalenzvereinbarungen sowie Ansprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung.

§ 7

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Von den Prüfern sind für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen in die Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut
(eine hervorragende Leistung);
- 2 = gut
(eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt);

- 3 = befriedigend
(eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht);
- 4 = ausreichend
(eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt);
- 5 = nicht ausreichend
(eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt).

(2) Zur differenzierenden Bewertung kann die Note für die jeweilige Prüfungsleistung um 0,3 verbessert oder verschlechtert werden. Ergibt sich dabei ein Wert größer als 4,0, so lautet die Note "nicht ausreichend". Die Noten 0,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, wobei bei der Festsetzung der Note nur eine Stelle hinter dem Komma zu berücksichtigen ist. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Ergibt sich auf dieser Grundlage ein Wert größer als 4,0, so lautet die Note "nicht ausreichend".

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für die Bildung der Note einer einzelner Prüfungsleistung, falls eine Bewertung durch zwei oder mehr Prüfer erfolgt, ferner für die Bildung der Gesamtnote in der Diplomvorprüfung und in der Diplomprüfung, im weiteren für die Festsetzung der Note der Diplomarbeit, der Noten in den einzelnen Fachprüfungen der Diplomprüfung und für Prüfungen zum Erwerb der Leistungsnachweise im Rahmen der Diplomvorprüfung.

(5) Sofern im Rahmen der Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung eine Note im Wege der Notendarithmetik festzusetzen ist, gilt folgende Notenskala:

Bei einem Notenwert von 1,0 bis 1,5
= sehr gut;

bei einem Notenwert über 1,5 bis 2,5
= gut;

bei einem Notenwert über 2,5 bis 3,5
= befriedigend;

bei einem Notenwert über 3,5 bis 4,0
= ausreichend;

bei einem Notenwert über 4,0
= nicht ausreichend.

§ 8

Nichtbestehen und Bescheinigungen von Prüfungsleistungen

(1) Nicht bestandene Prüfungen für den Erwerb von Leistungsnachweisen im Verlauf der Diplomvorprüfung sind den durch Aushang bekannt zugehenden Ergebnislisten für jedes Fach zu entnehmen, wobei die Kandidaten nicht namentlich genannt, sondern nur durch Angabe ihrer Matrikelnummer aufgeführt werden. Die Wiederholungsmöglichkeiten im Rahmen der Diplomvorprüfung sind in § 12 geregelt, die Wiederholungsfristen in § 13 Abs. 2.

(2) Hat ein Kandidat eine Fachprüfung im Rahmen der Diplomprüfung nicht bestanden oder wurde die Diplomarbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Prüfungsleistung wiederholt werden kann.

(3) Hat ein Kandidat die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden, oder gelten diese Prüfungen als nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden

Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Nimmt der Kandidat an einer zeitlich und örtlich festgesetzten Prüfung ohne triftigen Grund nicht teil oder tritt er von der betreffenden Prüfung nach Beginn des Prüfungszeitraumes ohne triftigen Grund zurück, wird dies in Bezug auf die betreffende Prüfung wie eine "nicht ausreichende" (5,0) Prüfungsleistung bewertet. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung oder deren Wiederholung ohne triftigen Grund nicht innerhalb einer vorgeschriebenen Frist erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder ein Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Die Vorlage eines vertrauens- oder amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden. Erkennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die geltend gemachten Gründe an, so setzt er einen neuen Prüfungstermin fest. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzurechnen.

(3) Versucht ein Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch eine Täuschungshandlung oder durch das Benutzen nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird dies in Bezug auf die betreffende Prüfung wie eine "nicht ausreichende" (5,0) Prüfungsleistung bewertet.

(4) Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der weiteren Teilnahme an der betreffenden Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird seine Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(5) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 9a

Freiversuch, Einhalten von Fristen

(1) Eine Fachprüfung der Diplomprüfung gilt im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt wurde und die anderen Prüfungsleistungen der Diplomprüfung bereits abgelegt sind oder noch innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden können (Freiversuch). Wurden die Fachprüfungen eines Prüfungstermins im Freiversuch nur teilweise bestanden, so gelten sämtliche Fachprüfungen der Diplomprüfung als nicht unternommen, wenn sich der Kandidat nicht im nächsten oder übernächsten Prüfungstermin den im Freiversuch nicht bestandenen Fachprüfungen unterzieht. Für diese Fachprüfungen wird ein Freiversuch nicht gewährt; sie sind, soweit sie nicht mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden, gemäß § 26 zu wiederholen.

(2) Wurde eine Fachprüfung wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt, sind sämtliche Fachprüfungen des betreffenden Prüfungstermins vom Freiversuch ausgeschlossen.

(3) Für Diplomarbeiten wird ein Freiversuch nicht gewährt.

(4) Eine im Freiversuch bestandene Fachprüfung kann zur Notenverbesserung zum jeweils folgenden Prüfungstermin einmal wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

(5) Bei Ermittlung der für die Gewährung des Freiversuchs maßgeblichen Fachstudiendauer und sonstiger Studienzeiten, die für die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen der Studienzzeit nicht berücksichtigt, so weit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studentenschaft oder eines Studentenwerkes,
2. durch Krankheit oder andere vom Kandidaten nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes

bedingt waren. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern. Die Nachweise nach den Sätzen 1 und 2 obliegen dem Kandidaten.

§ 10 Rechtsbehelf

Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe oder Zugang der Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Gegen den Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats durch Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Mainz schriftlich oder zu Protokoll bei der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Teil B: Diplomvorprüfung

§ 11 Zweck und Gegenstand der Diplomvorprüfung

(1) Durch die Diplomvorprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er das Grundstudium erfolgreich durchgeführt hat und sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Kandidaten, die die Diplomvorprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden haben, oder sich in einem Prüfungsverfahren an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule befinden, dürfen zu Prüfungen mit dem Ziel, die Diplomvorprüfung an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz abzuschließen, nicht zugelassen werden.

(3) Die im Rahmen der Diplomvorprüfung geforderten Leistungsnachweise erstrecken sich

a) auf folgende propädeutische Fächer:

1. Buchführung und Jahresabschluss
2. Kosten- und Leistungsrechnung
3. Investitionsrechnung
4. EDV für Wirtschaftswissenschaftler
5. Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler

b) auf folgende Grundlagenfächer:

1. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre
2. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre
4. Grundzüge der Statistik

5. Grundzüge des Privaten oder Öffentlichen Rechts

Der Erwerb von Leistungsnachweisen muss nach Anforderung und Verfahren Prüfungsleistungen gleichwertig sein.

(4) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass Leistungsnachweise gemäß Absatz 3, Buchst. b in Form von Teilleistungen zu erbringen sind.

(5) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag Leistungsnachweise erlassen, wenn der Kandidat eine gleichwertige Leistung nachweist.

(6) Ausländer und Staatenlose können von dem Leistungsnachweis für das Fach "Grundzüge des Privaten oder Öffentlichen Rechts" befreit werden. Sie werden statt dessen in einem vom Kandidaten gemäß § 19 Nr. 5 vorgeschlagenen Wahlpflichtfach den Erfordernissen der Diplom-Vorprüfung entsprechend geprüft.

§ 12

Durchführung der Diplomvorprüfung

(1) Eine Zulassung zu den Prüfungen für den Erwerb der in § 11 Abs. 3 aufgeführten Leistungsnachweise setzt voraus, dass sich der Kandidat für die jeweilige Prüfung in der vom Prüfungsausschuss ausgegebenen Anmelde- und Antragsliste eingetragen hat und in einem Erklärungsbogen angibt, in welchem Fachsemester er sich derzeit befindet und um den wievielten Versuch es sich handelt, den betreffenden Leistungsnachweis zu erwerben.

(2) Eine erfolgreiche oder erfolglose Teilnahme an den jeweiligen Prüfungen wird angerechnet, wenn der Kandidat zum Zeitpunkt der Teilnahme an der jeweiligen Prüfung an der Johannes Gutenberg-Universität für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre oder Wirtschaftspädagogik eingeschrieben war. Die erfolglose Teilnahme an Prüfungen in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule ist jeweils als Fehlversuch auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Die Anrechnung einer erfolgreichen Teilnahme an Prüfungen in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule erfolgt nach Maßgabe des § 6.

(3) Die Leistungsnachweise für die in § 11 Abs. 3 genannten Fächer sind durch schriftliche Prüfungsleistungen zu erbringen, die jeweils von einem Prüfer bewertet werden. Für den Erwerb der betreffenden Leistungsnachweise werden jeweils nur zwei schriftliche Versuche zugelassen. Wird die schriftliche Prüfungsleistung mit der Note "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet, wird ein entsprechender Leistungsnachweis ausgestellt. Wird die schriftliche Prüfungsleistung mit der Note "nicht ausreichend" (über 4,0) bewertet, so ist eine Wiederholungsprüfung zulässig.

(4) Die in § 11 Abs. 3 geforderten Leistungsnachweise können jeweils auch in Verbindung mit einer mündlichen Ergänzungsprüfung erworben werden. Der Kandidat ist auf Antrag zu einer mündlichen Ergänzungsprüfung zuzulassen, wenn er in dem betreffenden Fach, in dem er eine mündliche Ergänzungsprüfung anstrebt, zwei schriftliche Fehlversuche erbracht hat. Nimmt der Kandidat an einer mündlichen Ergänzungsprüfung teil, wird die Note für dieses Prüfungsfach aus dem arithmetischen Mittel der Bewertung des letzten schriftlichen Fehlversuchs und der mündlichen Prüfung gebildet. Ergibt sich ein Wert von 4,0 oder besser, wird ein entsprechender Leistungsnachweis ausgestellt. Liegt der Wert über 4,0, ist die Prüfung nicht bestanden. Der Kandidat hat danach nicht mehr die Möglichkeit, erneut an schriftlichen Prüfungen oder mündlichen Ergänzungsprüfungen teilzunehmen, um den betreffenden Leistungsnachweis zu erwerben.

(5) Für die Zulassung zu einer mündlichen Ergänzungsprüfung ist innerhalb einer vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Frist nach Bekanntgabe der Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung ein Antrag beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Wird dem Antrag stattgegeben, so wird vom Vorsitzenden ein entsprechender Prüfungstermin anberaumt.

Die mündliche Ergänzungsprüfung ist als Einzelprüfung oder Prüfung in einer Gruppe von einem Prüfer im Beisein eines Beisitzers abzulegen. Sofern der Prüfer nicht Mitglied des Prüfungsausschuss ist, muss der Beisitzer Mitglied des Prüfungsausschusses sein. Die mündliche Ergänzungsprüfung erstreckt sich in der Regel in jedem Prüfungsfach gemäß § 11 Abs. 3 für jeden Kandidaten auf einen Zeitraum von fünfzehn Minuten. Über die mündliche Prüfung führt der Beisitzer das Protokoll.

(6) Soweit Leistungsnachweise für die im § 11 Abs. 3, Buchst. b genannten Grundlagenfächer im Wege von Teilleistungen gemäß § 11 Abs. 4 zu erbringen sind, finden für den Erwerb der jeweiligen Teilleistungen die Absätze 1 bis 5 entsprechende Anwendung.

§ 13 Ergebnis der Diplomvorprüfung

(1) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn in allen in § 11 Abs. 3 aufgeführten Prüfungsfächern die Note "ausreichend" (4,0) oder besser erzielt wurde. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, ist die Diplomvorprüfung endgültig nicht bestanden.

(2) Die Diplomvorprüfung ist weiterhin endgültig nicht bestanden, wenn die nach § 11 Abs. 3, Buchst. a geforderten Leistungsnachweise nicht spätestens am Ende des 4. Fachsemesters oder einschließlich mündliche Ergänzungsprüfung bis zum Beginn der Vorlesungen des 5. Fachsemesters erbracht wurden. Die Diplomvorprüfung ist gleichfalls endgültig nicht bestanden, wenn die nach § 11 Abs. 3, Buchst. b geforderten Leistungsnachweise nicht spätestens am Ende des fünften Fachsemesters oder einschließlich mündlicher Ergänzungsprüfung bis zum Beginn der Vorlesungen des sechsten Fachsemesters erbracht wurden. Soweit Leistungsnachweise für die in § 11 Abs. 3 Buchst. b genannten Grundlagenfächer im Wege von Teilleistungen gemäß § 11 Abs. 4 zu erbringen sind, findet für den Erwerb der jeweiligen Teilleistung Satz 2 entsprechende Anwendung.

(3) Bei Vorliegen eines triftigen Grundes kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag des Kandidaten in Bezug auf die durch Absatz 2 festgeschriebenen Fristen für das Beibringen der geforderten Leistungsnachweise Fristverlängerungen genehmigen.

§ 14 Diplomvorprüfungszeugnis

(1) Über die bestandene Diplomvorprüfung wird innerhalb einer angemessenen Frist ein Zeugnis ausgestellt, das die Bewertung der Prüfungsleistungen zum Erwerb der Leistungsnachweise in den in § 11 Abs. 3 genannten Fächern und die Gesamtnote nach Maßgabe des § 7 Abs. 5 ausweist.

(2) Das Zeugnis über die Diplomvorprüfung ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

Teil C: Diplomprüfung

§ 15 Ablauf der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung gliedert sich in zwei Teile:

1. Teil: Diplomklausuren und mündliche Diplomprüfungen
2. Teil: Diplomarbeit

(2) Die Diplomarbeit wird nach Abschluss der Diplomklausuren und der mündlichen Diplomprüfungen angefertigt.

(3) Für beide Teile der Diplomprüfung ist jeweils ein Antrag auf Zulassung schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen.

(4) Der erste Teil der Diplomprüfung kann in einem oder zwei Prüfungsterminen abgelegt werden (§ 17). Ein Prüfungstermin umfasst die vorlesungsfreie Zeit am Ende eines Semesters und die ersten zwei Monate des nächsten Semesters. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfungstermin um bis zu zwei Wochen verlängern.

I. 1. Teil der Diplomprüfung

§ 16

Anmeldung zum 1. Teil der Diplomprüfung

(1) Die Anmeldung zum 1. Teil der Diplomprüfung soll vor dem Ende der Vorlesungen des sechsten Fachsemesters erfolgen. Der Antrag auf Zulassung zum 1. Teil der Diplomprüfung ist zu dem durch Aushang bekannt gegebenen Termin schriftlich beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zum 1. Teil der Diplomprüfung sind beizufügen:

- a) ein Lichtbild,
- b) ein Lebenslauf mit Angabe des Bildungsganges,
- c) das Studienbuch oder ein entsprechender Nachweis über ein ordnungsgemäßes Studium der Wirtschaftswissenschaften. Der Kandidat muss mindestens zwei Semester, davon in jedem Falle das der Prüfung vorausgegangene Semester, an der Johannes Gutenberg-Universität studiert haben,
- d) der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss der Diplomvorprüfung,
- e) soweit nötig eine Erklärung des Kandidaten über die vorgeschlagene Prüferkombination für die in § 19 Nr. 1 bis 4 aufgeführten Fächer. Im weiteren eine entsprechende Erklärung in Bezug auf das nach § 19 Nr. 5 gewählte Wahlpflichtfach,
- f) eine Erklärung des Kandidaten, in welchen Fächern er zusätzlich zur Diplomklausur eine mündliche Prüfung ablegen wird. Dabei muss er mindestens zwei Fächer nennen,
- g) eine Erklärung des Kandidaten, ob er den ersten Teil der Diplomprüfung in einem Termin oder im Wege des gestreckten Prüfungsverfahrens nach Maßgabe des § 17 ablegen möchte,
- h) der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer volkswirtschaftlichen Übung für Fortgeschrittene, an zwei volkswirtschaftlichen Seminaren von verschiedenen Fachvertretern, an einer betriebswirtschaftlichen Übung für Fortgeschrittene oder einem betriebswirtschaftlichen Seminar. Ferner muss die erfolgreiche Teilnahme an einer Übung oder an einem Seminar in dem nach Maßgabe des § 19 Nr. 5 gewählten Wahlpflichtfach nachgewiesen werden,
- i) eine Erklärung in einer vom Prüfungsausschuss festgelegten Form über bereits begonnene, abgelegte oder erfolglos versuchte akademische oder staatliche Prüfungen oder eine Exmatrikulation unter Verlust des Prüfungsanspruchs.

(3) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Form beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Alle Zeugnisse und Unterlagen, die in einer fremden Sprache abgefasst sind sind mit beglaubigter deutscher Übersetzung vorzulegen.

§ 17 Gestrecktes Prüfungsverfahren

Falls sich der Kandidat für das gestreckte Prüfungsverfahren entschieden hat, ist der 1. Teil der Diplomprüfung in zwei unmittelbar aufeinander folgenden Prüfungsterminen abzulegen. Der Kandidat entscheidet darüber, in welchen Fächern er zu dem jeweiligen Termin geprüft werden möchte und gibt die geplante Fächerkombination bei der Anmeldung gemäß § 16 Abs. 2, Buchst. g dem Prüfungsausschuss an.

§ 18 Entscheidung über die Zulassung

(1) Der Kandidat wird zum 1. Teil der Diplomprüfung vom Prüfungsausschuss zugelassen, wenn er die Zulassungsbedingungen gemäß § 16 Abs. 2 erfüllt.

(2) Falls die Zulassungsbedingungen noch nicht erfüllt oder die erforderlichen Unterlagen noch unvollständig sind, kann der Prüfungsausschuss unter Festsetzung einer Nachfrist eine bedingte Zulassung aussprechen.

(3) Die Zulassung zum 1. Teil der Diplomprüfung wird versagt, wenn die vom Antragsteller einzureichenden Unterlagen unvollständig sind. Sie wird weiterhin versagt, wenn der Antragsteller die Diplomprüfung für Volkswirtschaftslehre oder eine vergleichbare Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder unter Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert wurde. Die Zulassung scheidet im weiteren aus, wenn sich der Kandidat in einem schwebenden Verfahren zur Diplomprüfung oder einer vergleichbaren Prüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule befindet.

§ 19 Prüfungsfächer

Der 1. Teil der Diplomprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Volkswirtschaftstheorie
2. Volkswirtschaftspolitik
3. Finanzwissenschaft
4. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (ABWL),
5. ein Wahlpflichtfach, das auch aus einer Kombination von zwei Gebieten bestehen kann. Wahlpflichtfächer und Gebiete müssen in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Studium der Wirtschaftswissenschaften stehen und an der Johannes Gutenberg-Universität ausreichend vertreten sein. Sie werden auf Vorschlag des Prüfungsausschusses vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften zugelassen.

§ 20 Zusatzprüfungen

(1) Der Kandidat kann auf seinen Antrag hin im Verlauf des 1. Teils der Diplomprüfung oder nach bestandener Diplomprüfung zusätzlich in einem oder mehreren Zusatzfächern geprüft werden.

(2) Als Zusatzfächer können die nach § 19 Nr. 5 zugelassenen Wahlpflichtfächer gewählt werden. Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses können auch andere Fächer, die an der Johannes Gutenberg-Universität ausreichend vertreten sind, gewählt werden.

(3) Von den Ergebnissen der Prüfungen in den Zusatzfächern bleiben § 25 und § 31 Abs. 4 unberührt. Für die Zusatzprüfungen gelten die Regelungen der §§ 21 bis 24. Im übrigen werden

die Zusatzprüfungen nach Maßgabe der Regelungen der entsprechenden Prüfungsordnung des jeweils zuständigen Fachbereichs durchgeführt.

§ 21 Klausurarbeiten

- (1) In jedem Prüfungsfach gemäß § 19 ist eine fünfstündige Klausurarbeit anzufertigen. Dabei ist die in § 19 Nr. 5 angebotene Fächerkombination als ein Prüfungsfach zu behandeln.
- (2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses holt für jedes zu prüfende Fach Prüfungsaufgaben von den einzelnen Fachvertretern ein.
- (3) Für die unter § 19 Nr. 1 bis 3 und 5 genannten Fächer werden Klausurarbeiten zur Wahl gestellt. Für die Klausurarbeit in der ABWL (§ 19 Nr. 4) gilt § 19 Abs. 3 und 4 der Ordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Betriebswirtschaftslehre entsprechend. Im Fall der Kombination von Gebieten gemäß § 19 Nr. 5 werden für jedes der beiden Gebiete Klausuraufgaben zur Wahl gestellt.
- (4) Jede Klausurarbeit wird in der Regel von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses, die vom Vorsitzenden bestimmt werden, bewertet. Dies gilt auch für jedes Themengebiet der Klausurarbeit in der ABWL sowie für jedes Themengebiet der Wahlpflichtfächer in Gestalt einer Fächerkombination.
- (5) Die Bewertung der Klausurarbeiten soll sechs Wochen nicht überschreiten und muss spätestens zehn Tage vor den mündlichen Prüfungen bekannt gegeben werden.

§ 22 Mündliche Prüfungen

- (1) Der Kandidat wird in mindestens zwei der Fächer gemäß § 19 Nr. 1, 2, 3 und 5 mündlich geprüft. Im Fach "Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (ABWL)" gemäß § 19 Nr. 4 findet keine mündliche Prüfung statt, es sei denn, dass die Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen. Die mündliche Prüfung ist in der Regel eine Gruppenprüfung. Es sollen nicht mehr als drei Kandidaten geprüft werden. Für jedes der in § 19 Nr. 1 bis 3 genannten Fächer soll sich je Kandidat die Prüfung grundsätzlich über einen Zeitraum von 15 Minuten erstrecken. Dies gilt auch für das Wahlpflichtfach gemäß § 19 Nr. 5; sofern es sich um eine Fächerkombination handelt, ist je Kandidat und Gebiet eine Prüfungszeit von zehn Minuten anzusetzen. Sofern für das Fach ABWL (§ 19 Nr. 4) die Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen, soll sich die Prüfung je Kandidat wiederum grundsätzlich über einen Zeitraum von 15 Minuten erstrecken.
- (2) Wird die Diplomklausur in einem der Fächer gemäß § 19 mit einer Note schlechter als 4,0 bewertet, muss der Kandidat an einer mündlichen Diplomprüfung teilnehmen.

§ 23 Durchführung der mündlichen Prüfung

- (1) Der Vorsitzende bestimmt vor den Prüfungen in den einzelnen Fächern den jeweiligen Fachprüfer sowie einen auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 Satz 1 bestellten Beisitzer. In bezug auf den Fachprüfer in der mündlichen Prüfung zur ABWL findet § 22 Abs. 4 Satz 6 der Ordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Betriebswirtschaftslehre entsprechende Anwendung. Weiterhin kann der Vorsitzende in den einzelnen Prüfungen einen gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 bestellten Vertreter der Wirtschaftspraxis hinzuziehen. Wurde für eine Prüfung in einem Fach kein Vertreter der Wirtschaftspraxis hinzugezogen oder erscheint der Vertreter nicht zu dem festgesetzten Prüfungstermin, wird die entsprechende mündliche Prüfung gleichwohl abgenommen.

(2) Prüfungstermin und Prüfer werden spätestens sechs Tage vor den mündlichen Prüfungen durch Aushang bekannt gegeben. Nur bei Vorliegen einer zwingenden Notwendigkeit können nach Bekanntgabe der Prüfungstermine durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Änderungen vorgenommen werden.

§ 24 Berechnung der Fachnote

(1) Wird in einem Prüfungsfach gemäß § 19 nur eine Diplomklausur geschrieben, so ist die Note dieser Klausur die Fachnote. Wird zusätzlich eine mündliche Prüfungsleistung nach Maßgabe des § 22 erbracht, ergibt sich die Fachnote als arithmetisches Mittel aus den Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen.

(2) Die Bewertung der jeweiligen Klausurarbeit ergibt sich als arithmetisches Mittel aus den von dem Erst- und Zweitreferenten gegebenen Noten. Die Bewertung der Klausurarbeit gem. § 19 Nr. 4 erfolgt nach Maßgabe des § 20 Abs. 2 der Ordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Betriebswirtschaftslehre. Für die Fächerkombination gemäß § 19 Nr. 5 wird die Bewertung der Klausurarbeit aus dem arithmetischen Mittel der arithmetisch gemittelten Notenwerte der jeweiligen Erst- und Zweitreferate in bezug auf die behandelten Gebiete gebildet.

(3) Bei einer zusätzlichen mündlichen Prüfung wird die Fachnote als arithmetisches Mittel aus den gemäß Absatz 2 als Notendurchschnitt festgelegten Bewertungen der Klausurarbeit und der Note für die mündliche Prüfung errechnet. Soweit die Fachnote aus den nach Maßgabe des § 19 Nr. 5 wählbaren Fächerkombinationen zu bilden ist, ergibt sich diese als arithmetisches Mittel aus dem gemäß Absatz 2 festgesetzten Notendurchschnitt der Klausurarbeit und dem arithmetisch gemittelten Notendurchschnitt aus den Bewertungen der beiden abgenommenen mündlichen Prüfungen.

(4) Ergibt sich bei der nach Maßgabe der Absätze 1 bis 3 durchgeführten Berechnung der Fachnote ein Notenwert schlechter als 4,0, so lautet die Fachnote "nicht ausreichend".

(5) Soweit eine Fächerkombination gemäß § 19 Nr. 5 gewählt wurde, wird zusätzlich jeweils eine Einzelnote für die beiden in der Fächerkombination enthaltenen Gebiete ermittelt. Die Einzelnoten werden aus dem arithmetischen Mittel des Erst- und Zweitreferates der Klausurarbeit des jeweiligen Gebietes gebildet. Sofern eine mündliche Prüfung abgelegt wird, ergibt sich der Notenwert der Einzelnote aus dem arithmetischen Mittel der arithmetisch ermittelten Bewertung der Klausurarbeit und der entsprechenden mündlichen Prüfung. Die Berechnung der Fachnote gemäß Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 bleibt hiervon unberührt. Die Ermittlung der Einzelnoten dient einzig dem getrennten Ausweis der Leistungen in dem jeweiligen Gebiet auf dem Diplomzeugnis.

§ 25 Ergebnis des 1. Teils der Diplomprüfung

Der Kandidat hat den 1. Teil der Diplomprüfung bestanden, wenn er in allen Prüfungsfächern, in denen er auf der Grundlage des § 19 geprüft wurde, die Fachnote "ausreichend" (4,0) oder besser erzielt hat. Wurden seine Leistungen in einem oder in mehr als einem Prüfungsfach mit der Fachnote "nicht ausreichend" (über 4,0) bewertet, hat er die Diplomprüfung nicht bestanden.

§ 26 Wiederholung des 1. Teils der Diplomprüfung

(1) Der 1. Teil der Diplomprüfung kann in jedem der fünf Fächer des § 19 wiederholt werden, wenn die betreffende Fachnote als nicht ausreichende Leistung (über 4,0) festgesetzt wurde.

(2) Wiederholungsprüfungen in den einzelnen Prüfungsfächern müssen im nächsten, spätestens im übernächsten Prüfungstermin nach dem erstmaligen Nichtbestehen des jeweiligen

Prüfungsfaches abgelegt werden. Eine Änderung der Prüferkombination in dem oder den zu wiederholenden Prüfungsfächern ist zulässig. Bei der Wiederholung der Fachprüfung in der ABWL kann der Kandidat aus dem Themenangebot neu wählen. Ferner kann er für die Wiederholung der Prüfung im Wahlpflichtfach gemäß § 19 Nr. 5 unter Berücksichtigung des § 16 Abs. 2 Buchst. h ein anderes Wahlpflichtfach wählen.

(3) Eine zweite Wiederholungsprüfung kann für jede nicht bestandene Fachprüfung beantragt werden. Dem Antrag wird nur entsprochen, wenn der Kandidat einen besonders begründeten Ausnahmefall glaubhaft nachweisen kann. Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die zweite Wiederholungsprüfung muss im nächsten Prüfungstermin im Anschluss an das Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung abgelegt werden. Im übrigen findet Absatz 2 Sätze 2 bis 4 entsprechende Anwendung.

(4) Wer nach Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten in jedem Prüfungsfach nicht mindestens die Note "ausreichend" (4,0) erzielt hat, hat die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden.

II. 2. Teil der Diplomprüfung

§ 27

Anmeldung und Zulassung zum 2. Teil der Diplomprüfung

(1) Die Anmeldung zum 2. Teil der Diplomprüfung erfolgt nach erfolgreichem Abschluss des 1. Teils der Diplomprüfung. Der Antrag auf Zulassung zum 2. Teil der Diplomprüfung ist spätestens zum nächstmöglichen, durch Aushang bekannt gemachten Termin schriftlich beim Prüfungsausschuss einzureichen. Über die Zulassung zum 2. Teil der Diplomprüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zum 2. Teil der Diplomprüfung sind beizufügen:

- a) der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss der Diplom vor-Prüfung und des 1. Teils der Diplomprüfung,
- b) eine Erklärung über das gewählte Gebiet der Diplomarbeit nach Maßgabe des § 28 Abs. 2,
- c) eine Erklärung in einer vom Prüfungsausschuss festgelegten Form über bereits begonnene, abgelegte oder erfolglos versuchte akademische oder staatliche Prüfungen oder eine Exmatrikulation unter Verlust des Prüfungsanspruchs.

(3) Im übrigen gelten § 16 Abs. 3 und § 18 entsprechend.

§ 28

Thema und Bearbeitungsdauer der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Zeit ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Der Kandidat wählt das Gebiet der Diplomarbeit aus den Fächern gemäß § 19. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag zulassen, dass das Thema aus anderen Fachgebieten gewählt wird, sofern es in sinnvollem Zusammenhang mit dem Studium der Wirtschaftswissenschaften steht. Darüber hinaus kann der Kandidat einen Fachprüfer vorschlagen.

(3) Der Fachprüfer vergibt das Thema direkt an den Kandidaten. Die Vergabe des Themas soll unmittelbar, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach der Zulassung zur Anfertigung der Diplomarbeit erfolgen. Thema und Datum der Vergabe des Themas sind aktenkundig zu machen und vom Fachprüfer dem Prüfungsausschuss schriftlich mitzuteilen. Bei der Ausgabe der Arbeit wird der Kandidat über den erwarteten Seitenumfang informiert.

(4) Der Kandidat ist berechtigt, das gemäß Absatz 3 übernommene Thema einmal, aber nur innerhalb des ersten Drittels des Bearbeitungszeitraumes, zurückzugeben.

(5) Die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit beträgt 12 Wochen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann auf schriftlichen Antrag des Kandidaten und mit Zustimmung des Themenstellers die Bearbeitungszeit nur um Zeiten einer nicht vom Kandidaten zu vertretenden Verzögerung verlängern; eine Fristverlängerung infolge einer Ausweitung der Aufgabenstellung während der Bearbeitung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Anträge auf Fristverlängerung sind vor Ablauf der Bearbeitungszeit schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen.

(6) Die Diplomarbeit ist spätestens an dem Tag, an dem die Bearbeitungszeit endet, in zwei festgebundenen Ausfertigungen beim Prüfungsausschuss einzureichen. Die Abgabe ist aktenkundig zu machen. Zur Wahrung der Abgabefrist genügt die durch Poststempel nachgewiesene rechtzeitige Abgabe der Arbeit auf dem Postweg. In die Diplomarbeit ist ein Verzeichnis über die benutzten Hilfsmittel aufzunehmen. Ausführungen, die wörtlich oder sinngemäß Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen wurden, sind als solche kenntlich zu machen. Der Kandidat hat eine eigenhändig unterschriebene Versicherung darüber abzugeben, dass er die Arbeit selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt, noch nicht einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und noch nicht veröffentlicht hat. Entspricht diese Versicherung nicht den Tatsachen, wird die Arbeit mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(7) Der Prüfungsausschuss regelt weitere Einzelheiten über die Ausgabe und Anfertigung der Diplomarbeit.

§ 29

Bewertung und Annahme der Arbeit

(1) Die Diplomarbeit wird in der Regel von zwei Fachprüfern bewertet, von denen einer Professor oder Hochschuldozent sein muss. Die Fachprüfer werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Zu einem Fachprüfer soll derjenige bestimmt werden, der das Thema der Diplomarbeit vergeben hat.

(2) Die Note der Diplomarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Weicht die Bewertung der Gutachter um mindestens eine ganze Note voneinander ab oder hat ein Gutachter die Arbeit mit "nicht ausreichend" (Notenwert über 4,0) beurteilt, während der andere Gutachter die Arbeit mit "ausreichend" oder besser bewertet hat, wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein dritter Gutachter hinzugezogen. Die Note der Diplomarbeit wird in diesen Fällen aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelbewertungen gebildet. Führt dabei das arithmetische Mittel zu einem höheren Wert als 4,0, obwohl zwei Referenten die Diplomarbeit mit der Note "ausreichend" oder besser bewertet haben, lautet die Note der Diplomarbeit "ausreichend" (4,0).

(3) Die Bewertung der Diplomarbeit hat zum schnellstmöglichen Termin nach Einreichung der Arbeit beim Prüfungsausschuss zu erfolgen und ist dem Kandidaten unverzüglich bekanntzugeben.

§ 30

Ergebnis des 2. Teils der Diplomprüfung

(1) Der 2. Teil der Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet wurde.

(2) Lautet die Bewertung der Diplomarbeit "nicht ausreichend" (über 4,0), hat der Kandidat die Diplomprüfung nicht bestanden. Das gleiche gilt, wenn die Diplomarbeit nicht fristgerecht abgegeben wurde oder die Voraussetzungen des § 28 Abs. 6 Satz 7 vorliegen.

(3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatz 2 kann der Kandidat den 2. Teil der Diplomprüfung einmal wiederholen. Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

(4) Bei der Wiederholung der Diplomarbeit kann sich der Kandidat unabhängig von den für die Anmeldung zum 2. Teil der Diplomprüfung festgelegten Fristen für die Wiederholungsprüfung anmelden. Die Anmeldung muss jedoch spätestens innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Mitteilung über die nicht bestandene Diplomarbeit erfolgen. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit nach Maßgabe des § 28 Abs. 4 ist nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) Wurde im Rahmen der Wiederholung des 2. Teils der Diplomprüfung die Diplomarbeit nicht mit der Note "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet, ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 31 Diplomzeugnis

(1) Hat der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, erhält er über das Ergebnis der einzelnen Prüfungen ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält das Thema der Diplomarbeit, die in der Diplomarbeit und in den einzelnen Fächern erzielten Fachnoten sowie die Gesamtnote. Das Zeugnis trägt das Datum des letzten Tages des Prüfungstermins, in dem die Diplomprüfung erfolgreich abgeschlossen wurde.

(2) Auf dem Diplomzeugnis wird die gemäß § 29 Abs. 2 errechnete Note für die Diplomarbeit nach Maßgabe der durch § 7 Abs. 5 vorgeschriebenen Notenskala ausgewiesen.

(3) Die in den einzelnen Fächern gemäß § 24 Abs. 1 bis 3 errechneten Fachnoten sind auf dem Diplomzeugnis gleichfalls nach Maßgabe der durch § 7 Abs. 5 vorgeschriebenen Notenskala anzugeben.

(4) Für die Festsetzung der Gesamtnote der Diplomprüfung wird das arithmetische Mittel aus den gemäß § 24 errechneten Fachnoten und der gemäß § 29 Abs. 2 ermittelten Note für die Diplomarbeit gebildet. Dabei wird die Diplomarbeit im Verhältnis zu den einzelnen Fachnoten zweifach gewichtet. Auf dem Diplomzeugnis wird die arithmetisch ermittelte Gesamtnote auf der Grundlage der durch § 7 Abs. 5 vorgeschriebenen Notenskala ausgewiesen.

(5) Falls eine Fächerkombination gemäß § 19 Nr. 5 gewählt wurde, werden zusätzlich die in den Gebieten erzielten Einzelnoten gemäß § 24 Abs. 5 ausgewiesen. Sie werden ebenfalls in der durch § 7 Abs. 1 vorgeschriebenen Notenskala angegeben. Bei der Berechnung der Gesamtnote werden sie nicht berücksichtigt.

(6) Auf Antrag des Kandidaten können die Ergebnisse von Prüfungen in Zusatzfächern gemäß § 20 und die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Studiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden.

§ 32 Diplom

(1) Mit dem Zeugnis wird ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt, dass die Verleihung des akademischen Grades "Diplom-Volkswirtin"/"Diplom-Volkswirt" beurkundet.

(2) Das Diplom wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

(3) Mit der Aushändigung des Diploms erhält der Prüfungskandidat die Befugnis, den akademischen Grad "Diplom-Volkswirtin"/"Diplom-Volkswirt" zu führen.

Teil D: Schlussbestimmungen

§ 33

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogene Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist innerhalb eines Monats seit dem Tag des Zugangs der Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Die Einsichtnahme in die Prüfungsakten ist zu vermerken. In besonderen Fällen kann die Frist für die Möglichkeit der Einsichtnahme verlängert werden.

§ 34

Ungültigkeit der Diplomprüfung oder der Diplomvorprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Note für diejenige Prüfungsleistung, bei deren Ergebnis der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Dem Betreffenden ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erstellen. Mit dem unrichtigen Diplomzeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, vom Datum des Prüfungszeugnisses an gerechnet, ausgeschlossen.

§ 35

Aberkennung des Diplomgrades

Die Aberkennung des Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Über die Aberkennung entscheidet der Fachbereichsrat Rechts- und Wirtschaftswissenschaften.

§ 36

Übergangsbestimmungen

(1) Die Regelungen dieser Prüfungsordnung gelten für Studenten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung oder danach das Studium der Volkswirtschaftslehre an der Johannes Gutenberg-Universität aufnehmen.

(2) Für Studenten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung an der Johannes Gutenberg-Universität im Studiengang Volkswirtschaftslehre eingeschrieben sind, die Diplomvorprüfung aber noch nicht abgeschlossen haben, gelten bis zur Beendigung ihres Diplomvorprüfungsverfahrens die Vorschriften der Ordnung für die Diplomprüfung für Volkswirte vom 8. Januar 1970 in der Fassung vom 19. November 1979, im weiteren kommt für das sich anschließende Diplomprüfungsverfahren diese Prüfungsordnung zur Anwendung.

(3) Für Studenten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung die Diplomvorprüfung bereits abgeschlossen, sich aber noch nicht an der Diplomprüfung beteiligt oder hierfür angemeldet haben, wird ein Wahlrecht eingeräumt, die Diplomprüfung entweder auf der Grundlage der Ordnung für die Diplomprüfung für Volkswirte vom 8. Januar 1970 in der Fassung

vom 19. November 1979 oder nach dieser Prüfungsordnung durchzuführen. Dieses Wahlrecht muss innerhalb eines Zeitraumes von zwei Semestern, die sich nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung anschließen, ausgeübt werden. Die Entscheidung, nach welcher Prüfungsordnung die Diplomprüfung durchgeführt werden soll, muss der Student rechtzeitig schriftlich und unwiderruflich dem Prüfungsausschuss mitteilen. Soweit Studenten bis zum Zeitpunkt des Fristablaufs in Bezug auf das eingeräumte Wahlrecht keine entsprechende Erklärung abgeben oder ihre Entscheidung erst nach Ablauf der Frist dem Prüfungsausschuss mitteilen, gelten für ihre Teilnahme an der Diplomprüfung die Regelungen dieser Prüfungsordnung.

(4) Studenten, die sich vor oder zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung für die Diplomprüfung bereits angemeldet haben, oder sich im Verlauf dieses Zeitraumes in der Diplomprüfung befinden, werden in Bezug auf die Diplomprüfung nach den Vorschriften der Ordnung für die Diplomprüfung für Volkswirte vom 8. Januar 1970 in ihrer Fassung vom 19. November 1979 geprüft.

(5) Für Studenten, die sich vor oder zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung für eine Wiederholungsprüfung oder zweite Wiederholungsprüfung angemeldet haben, oder sich im Verlauf dieses Zeitraums in der ersten oder zweiten Wiederholungsprüfung befinden, findet für die Durchführung des Diplomprüfungsverfahrens die Ordnung für die Diplomprüfung für Volkswirte vom 8. Januar 1970 in der Fassung vom 19. November 1979 Anwendung. Das gleiche gilt für sich anschließende Wiederholungsprüfungen, soweit diese nach der Ordnung für die Diplomprüfung für Volkswirte vom 8. Januar 1970 in der Fassung vom 19. November 1979 zulässig sind. Für Studenten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung in der Diplomprüfung bereits einmal gescheitert sind oder die Diplomprüfung zum zweiten Mal nicht bestanden haben, sich aber noch nicht für eine Wiederholungsprüfung oder eine zweite Wiederholungsprüfung angemeldet haben, finden die Regelungen von Satz 1 und 2 entsprechende Anwendung.

(6) Die Möglichkeit, in der Diplomprüfung nach den Vorschriften der Ordnung für die Diplomprüfung für Volkswirte vom 8. Januar 1970 in der Fassung vom 19. November 1979 geprüft zu werden, wird letztmalig im 6. Prüfungstermin im Anschluss an den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung angeboten. Nach Ablauf dieser Frist wird die Diplomprüfung nach dieser Prüfungsordnung durchgeführt. Eine Verlängerung dieser Frist ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich.

(7) Die Durchführung der Diplomprüfung erfolgt nach den Vorschriften dieser Prüfungsordnung erstmalig nach Ablauf von zwei Prüfungsterminen im Anschluss an den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 37 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Diplomprüfung für Volkswirte der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 8. Januar 1970 (Amtsblatt des Kultusministeriums von Rheinland-Pfalz, Seite 45), zuletzt geändert durch die Ordnung vom 19. November 1979 (Staatsanzeiger Seite 760), außer Kraft. Die Regelungen des § 36 bleiben davon unberührt.

Mainz, den 26. Juni 1991

Der Dekan
des Fachbereichs
Rechts- und Wirtschaftswissenschaften
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof. Dr. Alexander B ö h m